

6. Wieweit haftet der Verkäufer, welcher nach Probe verkauft hat, wenn sich bei der Warengattung eine der Probe absolut entsprechende Ware nicht herstellen läßt?

I. Civilsenat. Ur. v. 5. Januar 1887 i. C. Sp. (Bekl.) w. W. & W.
(Rl.) Rep. I. 373/86.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Wenn das Berufungsgericht bei der Beurteilung der Gutachten der Sachverständigen den Maßstab zu Grunde legt, welchen es aus der Auskunft der Ältesten der Kaufmannschaft und aus dem Gutachten des Sachverständigen B. entnimmt, daß sich bei dem Welvet eine der Probe absolut entsprechende Ware nicht herstellen lasse, so ist dies durchaus zu billigen. Selbst wenn, wie Revisionskläger behaupten, ihnen das nicht bekannt gewesen sei, als sie den Vertrag abschlossen, ist daraus nicht abzuleiten, daß Kläger nicht hätten nach Probe verkaufen dürfen. Ist vielmehr allgemein im Handel bei dem Welvet eine relative Übereinstimmung für die Probemäßigkeit der gelieferten Ware

entscheidend, so gilt dies beim Mangel anderer Verabredung für jeden zumal im Großhandel abgeschlossenen Kauf. Sache des Käufers bleibt es, sich darüber zu orientieren.“